<u>ENTWURF</u>

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz	zes
(NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in Verbindung mit § 63 c	des
Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (N	ds.
GVBI. S. 137), beide Gesetze in der jeweils aktuell geltenden Fassung, hat der F	₹at
der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am folgende Änderung o	der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Sta	adt
Diepholz beschlossen:	
2.001.10.2.2000.110000111	

§ 1 Änderungen

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Der Schulbezirk der Mühlenkampschule umfasst den südwestlichen Teil des Ortsteils Diepholz, nach Norden und Osten begrenzt durch die Steinfelder Straße, Mollerstraße, den Flöthebogen und Verlauf der Lohne.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Diepholz, den

Stadt Diepholz Der Bürgermeister

Marré